

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Paul-Joachim Timm, Fraktion der AfD

**Situation ukrainischer Studenten in Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie viele ukrainische Studenten haben seit März 2022 (nach Kriegsbeginn in der Ukraine) ein Studium in Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen (bitte den anvisierten Abschluss Bachelor/Master, die Fachrichtung, das Eintrittssemester, Geschlecht und Alter angeben)?

Nach den aktuellsten vorliegenden Daten wurden seit März 2022 insgesamt 114 Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger mit ukrainischer Staatsangehörigkeit verzeichnet. Davon entfielen 20 Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger auf das Sommersemester 2022, 68 auf das Wintersemester 2022/2023 und 26 auf das Sommersemester 2023. Insgesamt nahmen seit März 2022 67 ukrainische Studentinnen und 47 ukrainische Studenten ein Studium in Mecklenburg-Vorpommern auf. Davon begannen mindestens 20 Studierende ein Studium in einer geisteswissenschaftlichen Fachrichtung, 46 Studierende in den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, 29 in den Ingenieurwissenschaften sowie vier Personen im Bereich Medizin/Gesundheitswissenschaften. Mindestens 22 Studierende streben einen Bachelor-Abschluss und 24 einen Master-Abschluss an.

Die darüber hinaus erfragten Daten wurden vonseiten der Landesregierung zwar erhoben, aber werden aufgrund von Artikel 40 Absatz 3 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht weitergegeben, insbesondere steht § 16 des Bundesstatistikgesetzes dem entgegen.

2. Welche sprachlichen Voraussetzungen (Level) müssen ukrainische Studenten bei ihrer Einschreibung nachweisen?

Für Studieninteressierte mit ukrainischer Staatsangehörigkeit, die gleichzeitig Bildungsausländerinnen bzw. Bildungsausländer sind, gelten die gleichen sprachlichen Voraussetzungen wie für alle anderen angehenden Studierenden mit ausländischen Bildungszeugnissen. Diese Voraussetzungen richten sich nach dem jeweiligen angestrebten Studiengang.

3. Erhalten ukrainische Studenten, analog zum vereinfachten Bürgergeldbezug, eine Übernahme der Miet- und Heizkosten sowie weitere immaterielle und materielle Unterstützungsangebote in Mecklenburg-Vorpommern?
Wenn ja, welche?

Ukrainische Kriegsvertriebene haben bei Bedürftigkeit grundsätzlich Anspruch auf Sozialleistungen, das heißt Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bei Vorliegen eines Aufenthaltstitels nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bzw. einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 AufenthG oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Kosten für Unterkunft und Heizung werden in den Rechtskreisen des SGB II und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) nur übernommen, wenn der notwendige Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen bestritten werden kann. Bei Studierenden sind aber in erster Linie die Eltern unterhaltsverpflichtet oder es besteht Anspruch auf BAföG – aufgrund der Subsidiarität sperrt der BAföG-Anspruch in der Regel den Anspruch auf Bürgergeld oder Sozialhilfe (Ausnahmen kann es im Einzelfall zum Beispiel für Menschen mit Behinderungen geben). Studierende sind infolgedessen regelmäßig keine Leistungsberechtigten im SGB II oder SGB XII.

Ukrainische Studierende können Studienberatungsangebote, soziale und/oder psychologische Unterstützungsangebote der Hochschulen und Studierendenwerke in Anspruch nehmen oder sich für von den Hochschulen verwaltete Stipendienprogramme bewerben.

4. Wer trägt die Kosten für die Hochschulausbildung (bitte die jeweiligen Kostenträger und deren Anteile aufführen)?

Die Kosten der Hochschulausbildung aller regulär eingeschriebenen Studierenden an den staatlichen Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern und damit auch der ukrainischen Studierenden werden durch das Land getragen.